

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin**

Vom 11. Juli 2001

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1610) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und zwei Arbeitsproben durchführen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

 1. Herstellen einer klebegebundenen Broschur und
 2. nach Wahl des Prüflings
 - a) Herstellen eines Deckenbandes oder
 - b) maschinelles Herstellen einer rückstichgehefteten Broschur aus mindestens zwei Bogenteilen auf dem Sammelhefter.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

 1. Festlegen des Arbeitsablaufs für ein Produkt,
 2. Einstellen von Buchbindereimaschinen.“
2. § 9 Abs. 4 Nr. 7 wird aufgehoben.
3. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Prüfungsfach“ wird jeweils durch „Prüfungsbereich“, das Wort „Prüfungsfächer“ jeweils durch „Prüfungsbereiche“ und das Wort „Prüfungsfächern“ jeweils durch „Prüfungsbereichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Einstellen von Maschinen oder Geräten der Einzel- und Sonderfertigung.“
 - c) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Einstellen von Maschinen der Buchfertigung (Serie).“
 - d) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Einstellen von Maschinen der Druckweiterverarbeitung (Serie).“
 - e) Absatz 2 Nr. 3 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeitsproben sollen mit 60 Prozent und die Prüfungsstücke sollen mit 40 Prozent gewichtet werden.“
 - f) In Absatz 3 Satz 1 wird das Komma nach „Technische Mathematik“ und das Wort „Rechtschreibung“ gestrichen.
 - g) Absatz 3 Nr. 3 wird aufgehoben, Nummer 4 wird Nummer 3.
 - h) Absatz 4 Nr. 3 wird aufgehoben, Nummer 4 wird Nummer 3.
 - i) Absatz 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die neuen Absätze 5 bis 7.
 - j) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.“
 - k) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Innerhalb der Kenntnisprüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Technologie	50 Prozent,
2. Prüfungsbereich Technische Mathematik	30 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2001

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke